

würde dies auf die 'losen Blätter' hinauslaufen, auf welche Wattenbach verwiesen hat (N. A. X, S. 328 Anm., vgl. auch N. A. VIII, S. 239, 240)¹.

Ueberblicken wir das Gesagte, so erkennt man, dass Löwenfelds Aeusserung N. A. X, S. 313 eine starke Uebertreibung enthält. Ihr zufolge würde 'das bedeutsamste literarische Denkmal, welches das Mittelalter uns überliefert hat', zu einer Quelle zweiten Ranges degradiert, wenn Ewald und ich Recht hätten. Ich kann dagegen meine Schlussfolgerung N. A. VIII, S. 238 nur aufrecht erhalten: 'im allgemeinen sind die Texte des Registers zuverlässig, im einzelnen nicht'.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte die Ausgabe des Reg. Nr. 2 von Jaffé und die neue Auflage der Reg. Pont. Rom. Die Vortrefflichkeit der ersteren ist allbekannt, erscheint aber nach falscher Voraussetzung gemacht, welche Jaffé noch nicht zu übersehen vermochte. Er hat nämlich von Nicht-registerbriefen vielfach Ergänzungen und Verbesserungen in den Text aufgenommen, und dadurch etwas aus diesem gemacht, was weder Register- noch Originaltext ist. Es dürfte besser gewesen sein, den Registertext durchaus aufrecht zu erhalten, nur bei direkten Schreibfehlern zu verbessern, dagegen sämtliche Abweichungen der anders überlieferten Briefe den Anmerkungen zu überweisen.

Bei den Regesten herrscht das richtige Princip, den Druck, der dem Wortlaute des Originals am nächsten kommt, in den Vordergrund zu rücken. Da nun aber Löwenfeld die Stellung des Registers zu den Originalausfertigungen verkannte, bzw. gar nicht darauf einging, so hat er die Registertexte als die besten hingestellt, die andern in Klammern gesetzt, z. B. gleich den ersten Nr. 4772. Wäre er hierin consequent gewesen, so möchte das hingehen, das ist aber nicht der Fall. In Jaffé 4772 setzte er Paul und Hugo in Klammern, in Nr. 4780 that er es bei Paul nicht, in Nr. 4884 wieder; in Nr. 4846 setzte er den direkt auf das Original zurückgehenden besseren Text für St. Gilles in Klammern, in Nr. 5088 den Originaltext für St. Pol nicht, aber hinter den des Registers u. s. w. Das Richtige dürfte gewesen sein, den Registertext stets einzuklammern, sobald ein guter Druck vorlag, der auf das Original zurückgeht. Löwenfeld hat sich durch die Freude am Datum verleiten lassen.

Wenden wir uns diesen, die schon so viel von sich reden machten, noch einmal zu. Wir werden sehen, dass die für Gregor VII. festgestellte Verschiedenheit zwischen

2) Wenn ich mich recht erinnere, so befindet sich auf der Fulder Bibliothek solch' ein Conceptcodex eines Abtes aus dem 14. Jahrh., wo die einzelnen Blätter nachträglich zusammengebunden wurden.